

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

1 Die vorliegenden AGB werden durch die Auftragserteilung oder Annahme der Leistungen durch die Kunden anerkannt. Sie sind auch ohne besondere Bezugnahme für den zukünftigen Geschäftsverkehr mit GESITREL verbindlich. Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausgeschlossen, es sei denn, diese oder Teile davon, seien durch die GESITREL ausdrücklich schriftlich anerkannt worden.

2 Leistungsumfang

1 Die durch GESITREL zu erbringenden Leistungen werden in der jeweiligen Leistungsbeschreibung definiert und bilden zusammen mit der Auftragsbestätigung resp. Werkvertrag und den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen den Kunden und GESITREL. Im Falle von Widersprüchen, Unstimmigkeiten oder Abweichungen zwischen dem Kundenvertrag und vorliegender AGB haben erstere den Vorrang.

2 In der Auftragsbestätigung resp. im Werkvertrag nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen zusätzlich verrechnet, wie zum Beispiel:

- Änderungen bzw. Neuerstellung der Ausführungsunterlagen infolge baulich bedingter Umstellungen, Nutzungs- oder Konzeptänderungen.
- Abklären und Erstellen von Unterlagen für die baulich bedingte Spezialkonstruktionen und/oder bauseitig gelieferte Apparate.
- Erstellen von Planunterlagen mit detaillierter Leitungsführung, wenn die Installation nicht an GESITREL vergeben wurde.
- Zusätzliche Instruktionen insbesondere an Fremdinstallateure und Fremdhandwerker.
- Schnittstellenbearbeitung zu Drittsystemen.
- Baubedingte, zusätzliche Baustellenbesuche.
- Lage- und Einsatzpläne für Behörden und Institutionen.

3 Der Kunde hat für alle zugehörigen Lieferungen, Arbeiten und Leistungen, die im Angebot nicht aufgeführt sind, aufzukommen. Für die bauseitig gelieferte Materialien und Leistungen wird keine Haftung übernommen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich alle notwendige bauseitige Vorarbeiten für die Leistungserfüllung bis zum Liefer-/Montagetermin abzuschliessen.

Für Montagen, die durch die GESITREL ausgeführt werden, muss der Auftraggeber bei Bedarf ein Gerüst, eine Hebebühne oder ein Kran kostenlos zur Verfügung stellen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

4 Die Verantwortung für die Koordination der Verschiedenen Unternehmer liegt beim Auftraggeber resp. der Bauleitung. Mehraufwand infolge mangelnder Koordination wird separat verrechnet.

5 Bei Arbeitsunterbrüchen und Behinderungen infolge baulicher Umstände, oder angeordneter Rücksichtnahme auf kundenspezifische Regelungen, werden die daraus entstehenden Umtriebe, wie Ausfall- und Wartezeiten, zusätzliche Reisespesen, Spesen usw. separat verrechnet.

6 Wird die Installation ganz oder teilweise bauseitig ausgeführt, müssen die Leitungen gekennzeichnet sein. Ebenso ist die Isolationsprüfung für das gesamte Netz durchzuführen. Die sicherheitstechnischen Installationsvorschriften der Hersteller sind einzuhalten.

7 Folgende Arbeiten gehören nicht zum Leistungsumfang von GESITREL: Maurer-, Gips-, Maler-, Schreiner-, Deckenbauer-, Metallbauerarbeiten für das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Montage- und Spezialkonstruktionen.

3 Gewährleistung

1 GESITREL steht gegenüber den Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein. Grundsätzlich sind Reklamationen jeder Art bzw. offene Mängel innert fünf Arbeitstagen schriftlich zu rügen, ansonsten die Leistungen als akzeptiert gelten. Davon ausgeschlossen sind Mängel die nicht sofort erkennbar waren. In jedem Fall bleiben aber die Bestimmungen des Herstellers gültig.

2 Gestützt auf die Gewährleistungen der Hersteller, gewährleistet GESITREL, dass Ihre Leistungen keine Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen und in einem funktionstüchtigen Zustand, gemäss den spezifizierten Angaben in den Leistungsbeschreibungen, ausgeführt werden. Desweiteren, dass die einzelnen Dienstleistungen entsprechend den Leistungsbeschreibungen und Spezifikationen in allen wesentlichen Aspekten entsprechen.

3 GESITREL übernimmt keine Kontrolle oder Verantwortung hinsichtlich des Inhalts der durch ihre bereitgestellten Leistungen vermittelten Informationen. Insbesondere wird jede Haftung abgelehnt für die Richtigkeit oder Qualität der über die von GESITREL erbrachten Leistungen übertragenen Informationen.

4 Andere als die genannten Mängel sowie Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung oder Behandlung entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Erfolgen unberechtigte Eingriffe von aussen, Reparaturversuche durch den Kunden oder Dritte, der Anschluss unserer Produkte an Fremdanlagen, die Vermischung unserer Produkten mit Teilen anderer Hersteller oder ergeben sich Transportschäden infolge unsachgemässer Verpackung bei der Rücklieferung, erlischt jegliche Gewährleistung.

Auftretende Störungen die in die Gewährleistungsfrist fallen, berechtigen den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten.

5 Die Gewährleistungsfrist ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Erweiterte Gewährleistungsfristen können mit separaten Wartungsverträgen

geregelt werden. Behebungen oder Ersatz infolge nicht gedeckter Gewährleistungen der Hersteller werden den Kunden in Rechnung gestellt. Treten während der Gewährleistungsfrist obenerwähnte Mängel auf und werden fristgerecht gerügt, werden diese entweder behoben oder die mangelhaften Leistungen oder Waren ersetzt. Ausgenommen von den Gewährleistungsansprüchen sind in jedem Fall betriebsnotwendige Verbrauchsartikel und Batterien sowie die natürliche Abnutzung der Produkte.

7 Ersetzte Leistungen gehen in das Eigentum von GESITREL über. Eine Minderung oder Wandelung ist ausgeschlossen.

8 Sollte die GESITREL bei Nachfolgebestellungen nicht in der Lage sein die Produkte in derselben Ausführung wie bei der Erstlieferung zu liefern, so übernimmt die GESITREL dafür keinerlei Haftung.

9 Ausser den hier ausdrücklich aufgeführten Gewährleistungen werden keine anderen Gewährleistungen oder Zusicherungen übernommen, seien diese explizit aufgeführt oder implizit vorgesehen; implizite Gewährleistungen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus übernimmt GESITREL keine weiteren Garantien wie z.B. die Funktionalität innerhalb eines Kommunikationsnetzwerkes oder mit einer bestimmten Applikation, ausser dies wurde ausdrücklich im Vertrag zugestanden. GESITREL leistet insbesondere keine Gewähr für die Wiederverkäuflichkeit der gelieferten Leistungen oder deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck.

4 Preise

1 Die Preise verstehen sich ausschliesslich in Schweizer Franken und ohne gesetzliche Mehrwertsteuer sowie ohne Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten.

2 Preisänderungen für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen bleiben GESITREL bei erheblichen Änderungen der Kostengrundlagen, der Wechselkurse oder bei wesentlichen Änderungen der bauseitigen Voraussetzungen jederzeit vorbehalten. Diese Veränderungen sind dem Besteller so früh wie möglich mitzuteilen.

3 Die Preise werden bei jedem Auftrag neu vereinbart. Vereinbarte Preise haben keine Wirkung auf zukünftige Aufträge.

4 Bei Leistungen die zu einem vereinbarten Pauschalpreis ausgeführt werden, sind die Leistungen schriftlich zu definieren. Ferner setzen sie einen ungehinderten und ununterbrochenen Arbeitsablauf sowie die rechtzeitige Erbringung der vom Kunden auszuführenden Vorbereitungsarbeiten und Nebenleistungen voraus.

5 Mehraufwände, welche GESITREL durch von ihr nicht zu vertretenden Umständen, wie nachträgliche Änderungen des Inhaltes oder Umfangs der vereinbarten Leistungen entstehen, werden dem Kunden belastet. Steuern, Abgaben und Gebühren, welche GESITREL im Zusammenhang mit dem Vertrag zu leisten hat, gehen zu Lasten des Kunden.

6 Die Teuerung wird gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) zu Beginn jedes Kalenderjahres angepasst, sofern keine Gleitpreisformel oder Festpreise bis Vollendung des Auftrages vereinbart sind.

5 Verbindlichkeit der Angebote und Aufträge

1 Die in den Angeboten enthaltenen Informationen sind vertraulich. Beide Parteien verpflichten sich vertrauliche Informationen, welche aus einem Angebot, Projekt oder laufender Geschäftsbeziehung hervorgehen, ausschliesslich im Rahmen des Kundenvertrages bzw. für die Leistungserbringung zu nutzen. Beide Parteien tragen dafür Sorge, dass als vertraulich definierte Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden können. Die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung durch GESITREL bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2 Das Angebot ist für 3 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Angebote ohne aufgeführte Annahmefrist sind unverbindlich.

3 Die vereinbarten Preise und Bedingungen behalten Ihre Gültigkeit für 12 Monate ab Datum des Vertragsabschlusses. Bei Verzögerungen in der Fertigstellung des Auftrages, welche nicht GESITREL angelastet werden können, kann eine entsprechende Preisanpassung vorgenommen werden.

4 Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Kunden gewünschte Änderungen oder sonstige Mehrleistungen sowie die Erstellung und der Unterhalt von Provisorien, wie auch Demontage und Anpassungsarbeiten, werden in Regie fakturiert.

5 Alle Regieleistungen und bauseitig bedingte Überzeitarbeiten werden zu unseren, bei Ausführung gültigen Verrechnungsansätzen, ausgeführt.

6 Zahlungsbedingungen

1 Rechnungen sind, wenn nichts anderes auf der Rechnung selbst vermerkt ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jegliche Abzüge (Skonto, Baureinigung, Bauwesenversicherung, Bauschäden, GU-Abzug usw.), Prüfungszeit eingerechnet, zu bezahlen.

2 Grundsätzlich werden Teilrechnungen wie folgt ausgestellt:

- 50% bei Bestellung
- 40% bei Lieferung
- 10% bei Fertigstellung der Arbeiten

3 Aufträge mit Rechnungsbeträgen von kleiner als Fr. 5'000.- werden bei Auslieferung fakturiert.

4 Reparatur- und Serviceleistungen die in Regie ausgeführt werden, werden nach deren Fertigstellung fakturiert. Die Reisezeit vom Geschäftssitz der GESITREL bis zum Kunden gilt als Arbeitszeit und wird als solche fakturiert.

5 Für reine Dienstleistungen werden Teilrechnungen bis 90% der geleisteten Arbeiten ausgestellt. Der Rest wird nach Fakturierung der Schlussrechnung fällig.

6 Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug und hat die Verzugszinsen von 8% p.a. zu bezahlen

wie auch Betriebs- und Inkassospesen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 7 Zudem ist GESITREL ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, geplante Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlung, Nachnahme oder Leistung von anderen Sicherheiten auszuführen.
- 8 Die Retention von Ware oder die Zurückbehaltung von Zahlungen, bzw. die Verrechnung von Forderungen der GESITREL mit Gegenforderungen des Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung der GESITREL zulässig.

7 Lieferbedingungen

- 1 Die vereinbarten Liefertermine setzen voraus, dass die GESITREL von den Zulieferanten vertragsgemäss und rechtzeitig beliefert werden sowie dass sämtliche geschäftlichen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und GESITREL, welche für die Erfüllung der Lieferpflicht von Bedeutung sind, bereinigt werden konnten.
- 2 Alle von GESITREL angegebenen Lieferzeiten gelten als annähernd vereinbart. In keinem Fall begründen Überschreitungen der Lieferfristen Schadenersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Teillieferungen sind zulässig.
- 3 Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, politische Unruhen, Streiks und nicht beeinflussbare Grössen wie Rohmaterialmangel, Betriebsstörungen und Transporteinschränkungen bei den Zulieferanten sowie unvorhergesehene behördliche Restriktionen usw. befreien uns während der Dauer derselben von den Lieferverpflichtungen. Diese Umstände befreien den Besteller nicht von seinen Vertragsverpflichtungen. Ebenso können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.
- 4 Bestellungsänderungen oder Nachbestellungen verlängern den Liefertermin entsprechend. Daraus folgende Teillieferungen werden dem Kunden belastet.
- 5 Die Liefertermine verlängern sich automatisch, wenn Unterlagen, Genehmigungen, Materialien, usw. deren Vorhandensein nicht in der Verantwortung der GESITREL stehen, nicht rechtzeitig vorliegen. Bauseitige Verzögerungen können die Einhaltung der vereinbarten Termine erschweren oder verunmöglichen. GESITREL haftet nicht für die Folgen, die daraus entstehen und behält sich vor, für GESITREL entstehende Mehrkosten zu verrechnen.
- 6 Sollte sich der Versand der Ware ohne Verschulden der GESITREL verzögern, so geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Daraus entstehende Lager- und Transportmehrkosten werden dem Kunden verrechnet.
- 7 Die Lieferfrist verzögert sich entsprechend, falls der Kunden mit seinen vertraglichen Pflichten in Verzug ist. Die unter Ziffer 7.6 erwähnten Bedingungen treffen dann ein.
- 8 Musterlieferungen erfolgen für die Dauer eines Monats. Diese werden zum Bruttopreis verrechnet und sind unaufgefordert und in einwandfreiem Zustand zu retournieren. Defekte oder Mängel werden von der Gutschrift abgezogen.
- 9 GESITREL wählt bei der Auftragserteilung die Mittel für die Lieferung bzw. den Transport zum Empfänger. Verlangen die Kunden abweichendes, tragen diese die Mehrkosten.
- 10 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden ab Werk des Herstellers oder ab Hauptsitz der GESITREL. Die Kosten für Verpackung, Versicherung und Transport trägt der Kunde, auch wenn diese auf dem Angebot nicht ausgewiesen sind.
- 11 Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen. Der Besteller ist in jedem Falle verpflichtet das Verpackungsmaterial bereitzuhalten, falls der Hersteller eine Rücknahme durch ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen vorsieht.

8 Eigentumsvorbehalt

- 1 Gelieferte Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der GESITREL.
- 2 Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz des Wareneigentums der GESITREL erforderlichen Massnahmen zu treffen und insbesondere gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser, und sonstige Risiken zu versichern. Gegenfalls ist GESITREL berechtigt, die Eintragung ins Register für Eigentumsvorbehalt zu veranlassen.
- 3 GESITREL oder ein Bevollmächtigter darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren bzw. Leistungen zurücknehmen.
- 4 Verkauft der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren und Leistungen an Dritte weiter, so tritt der Kunde bereits im jetzigen Zeitpunkt sämtliche Rechte gegenüber dem Käufer an GESITREL ab und ist verpflichtet mit seinem Käufer ein Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren.
- 5 Der Kunde ist nicht berechtigt die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware und Leistungen zu verpfänden oder sonst wie als Sicherheit zu hinterlegen.
- 6 Auf Verlangen übergibt uns der Kunde unverzüglich sämtliche Informationen und Unterlagen in Bezug auf die abgetretenen Rechte gegenüber dem Käufer.
- 7 Sollten die unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren und Leistungen beschlagnahmt oder gepfändet werden, wird der Kunde die GESITREL unverzüglich schriftlich darüber informieren.
- 8 Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter, deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt GESITREL Miteigentum an den neu entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Waren.
- 9 Sollte die Bezahlung aus irgendwelchen Gründen nicht erfolgen, so ist die GESITREL berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren und Leistungen frei zu verkaufen. Der erzielte Erlös wird dem Kaufpreis und dem der GESITREL entstandenen Schaden angerechnet. Die Geltendmachung einer Differenz zwischen dem erzielten Erlös und dem

vereinbarten Kaufpreis zuzüglich dem Schadenanteils seitens der GESITREL bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9 Technische Dokumente

- 1 An allen Zeichnungen, Berechnungen, Unterlagen oder anderen Informationen, welche mit einem Angebot oder Projekt abgegeben werden, behält sich GESITREL das ausschliessliche Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Dokumente sind als vertraulich klassifiziert und werden den Kunden persönlich anvertraut. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung der GESITREL nicht an Dritte weitergegeben oder kopiert werden.
- 2 GESITREL ist berechtigt sämtliche Unterlagen und allfällige elektronische Daten bei Auftragsablehnung oder Vertragsauflösung von den Kunden zurückzuverlangen. Die Kunden verpflichten sich in diesem Zusammenhang zur Löschung und Vernichtung aller noch vorhandenen Informationen.
- 3 Erfolgt eine Nutzung seitens des Kunden oder Dritter der von GESITREL erstellten Unterlagen ohne entsprechende Auftragserteilung, so ist GESITREL berechtigt die Projektkosten dem Kunden zu verrechnen.

10 Garantieleistung

- 1 Ohne Besondere Vereinbarungen dauert die Garantie 1 Jahr, vom Lieferdatum an gerechnet. Die Garantieleistungspflicht der GESITREL beschränkt sich für das Material auf Ersatz oder Reparatur sofern es die Garantieleistungen der Hersteller gewähren und für die Dienstleistungen wie im Abschnitt Gewährleistungen beschrieben. Schadenersatzansprüche für Folgeschäden aufgrund von Beschädigungen an anderen Installationen, an das Bauwerk oder an Maschinen, für Arbeitsaufwände der Kunden oder Dritter sowie Betriebsunterbrüche und Produktionsausfall sind ausgeschlossen. Dies gilt im speziellen auch für Fehlinterventionen der Feuerwehr oder notwendigen Bewachungsdienst usw.
- 2 GESITREL ist solange nicht zur Garantieleistungen verpflichtet, solange der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug ist.

11 Reklamationen

- 1 Die Kunden haben die Produkte bei Empfang umgehend zu prüfen und allfällige Liefermängel innert fünf Arbeitstagen schriftlich zu rügen. Für eine Schadensregulierung bei Transportschäden sind Beschädigungen unverzüglich beim Transportunternehmen feststellen und bescheinigen zu lassen.

12 Rücksendungen

- 1 Rücksendungen oder der Umtausch von Waren basieren auf einer vorgängigen Reklamation und bedürfen unserer Zustimmung in Form einer RMA Nummer. Es können nur Waren welche sich in komplettem, ungeöffnetem, originalverpacktem und ungebrauchtem Zustand befinden und mit Kopie des Lieferscheines zurückgenommen werden. Die Erteilung einer RMA Nummer bedeutet auf keinen Fall eine Anerkennung eines Mangels oder sonstiger Beanstandungen der Kunden. Die Kunden sind für den fachgerechten und versicherten Transport verantwortlich und tragen deren Kosten.
- 2 Für die Ware aus Rücksendungen werden 20% des Bruttopreises der Gutschrift abgezogen für die Eingangskontrolle, Einlagerung und administrative Arbeiten. Sonderanfertigungen und Beschaffungsware sind von der Rücksendung ausgeschlossen und werden nicht zur Gutschrift zurückgenommen. Rücksendungen ohne gültige RMA Nummer gehen ungeprüft und auf Kosten und Risiko des Absenders zurück. Zusätzlich wird eine Bearbeitungspauschale von Fr. 80.- in Rechnung gestellt.

13 Haftung

- 1 GESITREL haftet ausschliesslich für von Ihr mit grober Fahrlässigkeit oder mit rechtswidriger Absicht verursachte Schäden. Jede Haftung von GESITREL für unmittelbare oder indirekte Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Verdienstausschlag sowie Datenverluste werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2 Im Falle von unvorhergesehener Ereignissen, sofern die wirtschaftliche Bedeutung oder Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf den Betrieb der GESITREL einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht GESITREL das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will GESITREL vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis unverzüglich dem Kunden mitzuteilen.
- 3 Für Beratung und Auskünfte bezüglich der Kaufgegenstände, übernimmt die GESITREL keine Haftung, es sei denn, die GESITREL hätte eine Haftung explizit schriftlich zugesichert.

14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1 Der vorliegende Vertrag unterliegt Schweizerischem Recht.
- 2 Erfüllungsort für Lieferungen von Waren und Zahlung der Fakturen ist der Hauptsitz der GESITREL.
- 3 Gerichtsstand ist der Hauptsitz der GESITREL

15 Schlussbestimmungen

1. Nichtigkeit einzelner Teile dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Nichtige Bestimmungen werden durch eine Regelung ersetzt bzw. ergänzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.